

**Satzung**  
**Über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der**  
**Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und den Einsatz der**  
**Feuerwehrebereitschaften (FwB) des Landkreises Harz**

*beinhaltet die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und den Einsatz der Feuerwehrebereitschaften (FwB) des Landkreises Harz*

*beschlossen am 24.10.2012, ausgefertigt am 25.10.2012, bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 11/2012 am 20.10.2012 (Anlage mit Wirkung vom 01.01.2013 geändert)*

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 598) in Verbindung mit dem § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 13.06.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 191), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenersatzpflicht für Leistungen der FTZ**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Harz ist bei Bränden und Notständen sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Hierbei bleiben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden im Rahmen der Gefährdungshaftung unberührt.
- (2) Für Leistungen und Einsätze, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, wird Ersatz nach Maßgabe des Kostentarifs (Anlage) erhoben. Kostenerstattungspflichtige Leistungen sind insbesondere:
1. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  2. Einsätze nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,
  3. Überlassen von Geräten und Material,
  4. Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten der FTZ zu sonstigen Einsätzen,
  5. Prüfung, Wartung und Reparatur von Geräten.

Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn der Einsatz der FTZ nach einer Alarmierung nicht mehr erforderlich ist. Bei der Berechnung wird jede angefangene Viertelstunde voll berücksichtigt. Der Mindestbetrag beträgt jedoch den Kostenersatz für eine volle Stunde.

- (3) Die Kostenschuld entsteht mit dem Tätigwerden bzw. der Inanspruchnahme der FTZ.
- (4) Der Kostenschuldner bestimmt sich nach § 22 Absatz 4 Brandschutzgesetz.

**§ 2 Kostenersatzpflicht für Einsätze der Feuerwehrebereitschaften**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehrebereitschaften des Landkreises Harz ist bei Bränden und Notständen sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Hierbei bleiben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden im Rahmen der Gefährdungshaftung unberührt.

- (2) Für Einsätze, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird Ersatz auf der Grundlage der kommunalen Kostenersatzsatzungen erhoben, die für die in den Feuerwehrebereitschaften mitwirkenden Feuerwehren gelten.
- (3) Der Kostenschuldner bestimmt sich nach § 22 Absatz 4 i. V. m. § 3 Absatz 5 Brandschutzgesetz.

### **§ 3 Sonstige Vorschriften**

Für sonstige Leistungen gelten die Kostentarife der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Harz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Landkreises Wernigerode über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der FTZ und den Einsatz der Feuerwehrebereitschaft des Landkreises Wernigerode vom 22.12.2004, die Satzung des Landkreises Halberstadt über die Erhebung von Kostenersatzsätzen für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale vom 01.11.2002 und die Satzung des Landkreises Quedlinburg für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale vom 25.10.2001 außer Kraft.

Halberstadt, den 08.11.2007

Dr. Ermrich  
Landrat

Siegel

ausgefertigt am: 08.11.2007

veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 6 am 22.12.2007

## Kostentarif für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Harz

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der  
Feuerwehrtechnischen  
Zentrale und den Einsatz der Feuerwehrbereitschaft des Landkreises Harz außerhalb der  
unentgeltlichen Pflichtaufgaben**

Ziff.	Leistung	€ pro Stück	€ pro Stunde	€ pro Tag
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>			
1.1	Mitarbeiter		37,00	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>			
2.1.2	Kommandowagen HZ-BK 111		39,00	
2.1.3	Kommandowagen HZ-BK 112		56,00	
2.2.1	Einsatzleitwagen HZ-BK 114		54,00	
2.2.2	Einsatzleitwagen HZ-BK 115		39,00	
2.3	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter BHP 50		256,00	
2.4.1	Gerätewagen-Gefahrgut		169,00	
2.5.1	Werkstattwagen HZ-BK 123		39,00	
2.5.2	Werkstattwagen HZ-BK 124		60,00	
2.7.1	Mehrzweckfahrzeug HZ-BK 116		39,00	
2.7.2	Mehrzweckfahrzeug HZ-BK 119		67,00	
2.8	Feldkochherd		39,00	
2.9	Funktruppwagen		39,00	
<b>3.</b>	<b>Arbeiten zu festen Kostensätzen (ohne Reparaturarbeiten)</b>			
3.1.1	Reinigen und Prüfen eines Druckschlauchs	4,00		
3.1.2	Reinigen und Prüfen eines Saugschlauchs	6,00		
3.1.3	Prüfung einer wasserführenden Armatur	2,00		
3.2	Füllen einer Pressluftflasche	6,00		
3.3	Wartung und Prüfung einer Atemschutzmaske	9,00		
3.4	Wartung und Prüfung eines Lungenautomaten	12,00		
3.5	Wartung und Prüfung eines Pressluftatemgerätes	25,00		
3.6	Wartung und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	37,00		
3.7	Prüfung eines elektrischen Gerätes	2,00		
3.8	Reinigung von HUPF-Bekleidung je Teil	6,00		
Ziff.	Leistung	€ pro Stück	€ pro Stunde	€ pro Tag
<b>4.</b>	<b>Wartung und Prüfung von Geräten nach Aufwand</b>			
4.1	Hydraulisches Rettungsgerät		37,00	
4.2	Hakenleiter/Klappleiter		37,00	
4.3	3-teilige Schiebleiter		37,00	

4.5	Steckleiterteil		37,00	
4.6	Hebekissen/Dichtkissen		37,00	
4.7	Feuerwehrrpumpe		37,00	
4.8	Hydraulischer Wagenheber		37,00	
4.9	Anschlagmittel/Seile/Rollgliss/Leinen		37,00	
4.10	Hydraulische Winde		37,00	
4.11	Motorkettensäge		37,00	
4.12	Stromgenerator		37,00	
4.13	Greifzug		37,00	
4.14	Sprungretter		37,00	
4.15	Kontrolle Einsatzfahrzeug		37,00	
<b>5.</b>	<b>Verleihung von Geräten</b>			
5.1.1	Saug- und Druckschlauch			7,00
5.1.2	Atemschutzmaske			7,00
5.1.3	Standrohr			7,00
5.1.4	Verteiler			7,00
5.1.5	Atemschutzgerät			20,00
5.1.6	Tauchpumpe			20,00
5.1.7	Unterkunftszelt			20,00
5.1.8	Chemikalienschutzanzug			27,00
5.1.9	Tragkraftspritze			35,00
<b>6.1</b>	<b>Ersatz von Verbrauchsstoffen <sup>1</sup></b>			
<b>6.2</b>	<b>Ersatz von Geräten <sup>1</sup></b>			
<b>7.</b>	<b>Nutzung der Atemschutzübungsstrecke <sup>2</sup></b>		119,00	
<b>8.</b>	<b>Reparatur von Geräten <sup>3</sup></b>		37,00	

<sup>1</sup> Einkaufspreis zzgl. 10% Zuschlag für Wiederbeschaffungsaufwand

<sup>2</sup> zuzüglich Personalaufwand

<sup>3</sup> Die für die Reparatur der Geräte verwendeten und von Fachfirmen gelieferten Ersatzteile werden dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt.